

LESEFASSUNG

Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe)

vom 21.02.2025 (ABl. 9/2025), in Kraft getreten am 01.01.2025

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Satzung gilt für die im Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) vertretenen Fraktionen.
- (2) Die Fraktionen leisten in erster Linie in der Informations-, Vorbereitungs- und Abstimmungsphase einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Aufgabenerledigung des Stadtrates.
- (3) Zur Aufgabenerfüllung der Fraktionen stellt die Stadt finanzielle Mittel aus dem kommunalen Haushalt zur Verfügung, welche unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben durch die Fraktionen eigenständig zu bewirtschaften sind.
- (4) Die Gewährung der finanziellen Mittel an die Fraktionen ist eine Ermessensentscheidung des Stadtrates unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Schönebeck (Elbe) und unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.
- (5) Finanzierungsfähig ist nur die tatsächlich geleistete Aufwendung der Fraktion (keine fiktiven Beträge).
- (6) Die finanziellen Mittel dienen nicht dem Ersatz von Aufwendungen, die einzelnen Mitgliedern der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung).
- (7) Eine Verwendung für Zwecke der Parteienfinanzierung ist unzulässig.

§ 2 Gewährung der finanziellen Mittel

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der finanziellen Mittel des Stadtrates zur Selbstbewirtschaftung durch die Fraktion ist die Anzeige des Vorsitzenden der Fraktion gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden und dem Oberbürgermeister über die Bildung und namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Fraktion.
- (2) Mittels einer Geschäftsordnung und einer Kassenordnung gibt sich die Fraktion verbindliche Regeln für die Bewirtschaftung dieser Mittel und für die Abwicklung bei Auflösung.
- (3) Die finanziellen Mittel werden anteilig zum Ende eines Quartals auf das von der Fraktion benannte Fraktionskonto überwiesen. Dieses Konto darf nur der Fraktion zur Verfügung und darf nicht der Parteienfinanzierung zur Verfügung stehen.
- (4) Vergrößert oder verringert sich im Laufe der Wahlperiode die Zahl der Fraktionsmitglieder, so werden die finanziellen Mittel für die Fraktion ab dem Folgemonat neu berechnet und bei der nächsten Auszahlung geändert.

- (5) Der Anspruch auf die finanziellen Mittel endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Fraktion sich aufgelöst, ihre Rechtsstellung als Fraktion verloren hat oder die Wahlperiode beendet ist. Ergeben sich danach Über- oder Unterzahlungen erfolgt eine Nachzahlung oder Rückerstattung innerhalb von 30 Tagen nach Geltendmachung.

§ 3 Höhe der finanziellen Mittel

Die zur Verfügung gestellten Mittel für die Fraktion bestehen aus einem Sachkostenzuschuss pro Stadtratsmitglied und Jahr im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze. Dieser beträgt höchstens 120,00 EUR pro Stadtratsmitglied und Jahr.

§ 4 Verwendungszweck der finanziellen Mittel

- (1) Die finanziellen Mittel aus kommunalen Haushaltsmitteln können insbesondere für folgende Zwecke verausgabt werden:
- Anmietung von Räumen, einschließlich Nebenkosten;
 - Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung, wie wiederkehrende Ausgaben, zum Beispiel für Wartung der Büromaschinen, Portokosten, Fernspreckgebühren, Papier und sonstiges Verbrauchsmaterial etc. und (z. B. Beschaffung von Büromöbeln und Technik);
 - Beschaffung einer Grundausrüstung an Literatur und Zeitschriften,
 - Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten, jedoch keine unzulässige Parteienfinanzierung;
 - Reisen der Fraktion oder einzelner Mitglieder im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion des Stadtrates oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die im Stadtrat anstehen (Informationsreisen);
 - Fortbildung der Fraktionsmitglieder durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktionen beziehen;
- (2) Unzulässig ist insbesondere die Verwendung von Fraktionsgeldern aus kommunalen Haushaltsmitteln z. B. für:
- a) Aufwendungen, für die ein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben fehlt, sogenannte private Aufwendungen, wie z. B.:
- Blumen und Präsente an Mitarbeiter der Verwaltung und Fraktionsmitglieder;
 - gesellige Veranstaltungen der Fraktion, Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen.
- b) Aufwendungen für Parteizwecke oder für verschleierte Parteienfinanzierung:
- Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen);
 - Öffentlichkeitsarbeit, sofern es sich nicht um die Darstellung der Auffassung der Fraktionen zur Willensbildung und Entscheidungsfindung im Stadtrat handelt;

- Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Zusammenhang mit Wahlen (insbesondere Wahlwerbungskosten) und im Zusammenhang mit Parteiaktivitäten außerhalb von Wahlen (Homepagepflege der Partei, Parteifeste oder -empfänge, Spenden der Partei usw.).
- c) Aufwendungen im Aufgabengebiet des Oberbürgermeisters und des Stadtrates:
- Spenden und sonstige einmalige Zahlungen;
 - Regelmäßige Zahlungen (z. B. Jahresbeiträge für Fördervereine);
 - Vertretung und Repräsentation des Stadtrates (z. B. Ehrung von Personen, Vereinen, Einrichtungen), insbesondere bei Einweihungen oder an Jubiläumstagen.
- d) Verstoß gegen Grundsatz der Doppelentschädigung:
- Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen, da den Fraktionsvorsitzenden hierfür bereits eine erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt wird.
 - Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung. Für diese Zwecke erhalten die Fraktionsmitglieder bereits eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld von der Stadt Schönebeck (Elbe).
 - Zuschüsse an stellvertretende Fraktionsvorsitzende;
 - Verteilen der Fraktionsmittel an die einzelnen Fraktionsmitglieder.
- e) Verstoß gegen Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit:
- Bewirtung der Fraktionsmitglieder, soweit dies über eine Erfrischung (alkoholfreie Tagungsgetränke) während der Fraktionssitzung hinausgeht;
 - Anmietung unangemessen großer Räumlichkeiten;
 - Klausurtagungen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen, die nach ihrem Inhalt nicht erforderlich sind und nach ihren äußeren Rahmenbedingungen, insbesondere dem Tagungsort, der Unterbringung und Verköstigung nicht angemessen sind.
- (3) Die finanziellen Mittel dürfen ausdrücklich nur im Sinne des Erlasses des MI vom 20.03.2007 – Fraktionsfinanzierung in den Kommunen – in der jeweils geltenden Fassung, Verwendung finden.

§ 5

Abrechnung und Prüfung der Verwendung der finanziellen Mittel

- (1) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel obliegt dem Vorsitzenden der Fraktion. Hierzu ist mit der Abrechnung gemäß § 5 Absatz 2 die Vorlage einer schriftlichen Versicherung (Anlage 1) des Vorsitzenden der Fraktion erforderlich, dass die finanziellen Mittel ordnungsgemäß verwendet worden sind.
- (2) Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist mit den Originalbelegen nach Ablauf des

Haushaltsjahres bis spätestens 20. Januar des Folgejahres unaufgefordert dem Ratsbüro zur Prüfung vorzulegen. Dies gilt auch bei Ablauf der Wahlperiode bis 20. des Folgemonats.

- (3) Das Ratsbüro nimmt die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel binnen eines Monats vor.
- (4) Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 140 Abs. 1, 141 KVG LSA nimmt das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Mittelverwendung (z. B. Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen) vor.
- (5) Nicht verbrauchte finanzielle Mittel sind zum Ende des Haushaltsjahres dem städtischen Haushalt bis spätestens 31. Januar des Folgejahres zurückzuführen. Bei Auflösung der Fraktion oder Ende der Wahlperiode erfolgt die Rückerstattung nicht verbrauchter finanzieller Mittel binnen eines Monats.
- (6) Nicht zweckmäßig verwendete Mittel sind auf Anforderung des Ratsbüros innerhalb von 30 Tagen zurück zu erstatten.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 7 Inkrafttreten

(...)

Anlage 1

Fraktion des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe)

.....

Bestätigung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung für das

Haushaltsjahr

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit im Stadtrat versichere ich, dass die Mittelverwendung ordnungsgemäß entsprechend den Festlegungen in der Satzung erfolgt ist.

Fraktionsvorsitzende/r

